



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39606 Osterburg OT Wasmerslage

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 15.12.2021 (Posteingang 21.12.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage Wasmerslage
zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d, mit einer
Feuerungswärmeleistung von 10,365 MW, eine Gärrestlagerung mit einer Kapazität von
20.640 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 12.229 kg;
hier: Errichtung von Tragluftdächern auf den Fermentern 1 – 3, in der Folge Erhöhung
der Gaslagerkapazität auf 25.293 kg**

auf dem Grundstück in **39606 Osterburg OT Wasmerslage**,

Gemarkung: **Königsmark**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **14/10, 86, 87, 88, 93, 94, 138, 140 und 162.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen und keine zusätzliche Flächenversiegelung. Damit sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Mit dem Betrieb der geänderten Biogasanlage ergeben sich keine Änderungen der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand. Die durch die Änderung hervorgerufenen Immissionsrichtwerte bezüglich Lärm werden sicher eingehalten.

- Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen eine geringe Empfindlichkeit. Die Tragluftdächer werden eine unauffällige und nicht leuchtende Farbe erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.
- Durch das Errichten der Doppelmembrantragluftdächer und damit verbunden die Erhöhung des Gasspeichervolumens werden keine relevanten Wirkfaktoren auf das Klima und Luft hervorgerufen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.
- Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser und die Entwässerung der versiegelten Lager- und Verkehrsflächen bleibt unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.
- Mit dem Dachwechsel der Fermenter sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.